

Beurlaubung aus familiären Gründen

Beitrag von „FrauRottenmaier“ vom 29. September 2019 17:51

Hallo,

ich bin seit 10 Jahren verbeamtete Grundschullehrerin in Hessen und plane nachdem es bei meinem Mann eine berufliche Veränderung gab, die dies finanziell ermöglicht, zum 31.1. einen Antrag auf Beurlaubung aus familiären Gründen für das Sj 20/21 zu stellen. Unsere zwei Jungs werden in diesem Schuljahr eingeschult und mein Mann wird unter der Woche nicht da sein, insofern wäre es für dieses wichtige Jahr die perfekte Lösung. Allerdings habe ich gerade eine dritte Klasse, für die das dann der 3. Lehrerwechsel wäre. Ich traue es ihnen durchaus zu, weiß aber, dass es für unsere Schulleitung ein sehr sensibles Thema ist. Zudem kommt der aktuelle Lehrermangel an hessischen Grundschulen aktuell. Jetzt habe ich die ein bisschen Angst und Bauchweh, das mein Antrag nicht genehmigt wird. Hat jemand von euch Erfahrungen oder kennt dich rechtlich besser aus? Ich muss nach diesem Jahr auch nicht zwingend an diese Schule zurück sondern wäre auch offen für neues. Danke euch!

Beitrag von „Volker_D“ vom 29. September 2019 18:15

Sorry, zu schnell gelesen.

~~Kann ich auf Anhieb nicht beantworten, aber es ist bestimmt nicht unwichtig ob du verbeamtet bist, unbefristet angestellt, einen Zeitvertrag hast, Gib mal darüber mehr Infos, dann gibt es bestimmt bessere Antworten.~~

Beitrag von „Susannea“ vom 29. September 2019 18:23

Zitat von FrauRottenmaier

ich bin seit 10 Jahren verbeamtete Grundschullehrerin in Hessen

Zitat von Volker_D

Kann ich auf Anhieb nicht beantworten, aber es ist bestimmt nicht unwichtig ob du verbeamtet bist, unbefristet angestellt, einen Zeitvertrag hast, Gib mal darüber mehr Infos, dann gibt es bestimmt bessere Antworten.

Steht doch da 😊

Beitrag von „Volker_D“ vom 29. September 2019 18:31

Sorry, habe zu schnell gelesen.

Beitrag von „sam1976“ vom 29. September 2019 19:18

Aus dem Hessischen Beamten gesetz:

§ 64 Beurlaubung aus familiären Gründen

(1) Einer Beamten oder einem Beamten mit Dienstbezügen **ist** auf Antrag, wenn zwingende dienstliche

Belange nicht entgegenstehen, Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von insgesamt 14 Jahren **zu**

gewähren, wenn sie oder er

1. **ein Kind unter 18 Jahren** oder

2. eine pflegebedürftige sonstige Angehörige oder einen pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

tatsächlich betreut oder pflegt.

Wenn sich die Schulleitung beim aktuellen LehrerInnenmangel an Grundschulen dagegen sträubt, ist das nachvollziehbar. Aber das ändert nichts an dem Anspruch aus dem HBG. Zumal der Dienstherr nicht nur eine Fürsorgepflicht gegenüber des / der Beamten / Beamten hat, sondern auch für die Familie.

Beitrag von „WillG“ vom 29. September 2019 19:22

Zitat von sam1976

wenn zwingende dienstliche
Belange nicht entgegenstehen

Das ist der Knackpunkt. Soweit ich mitbekommen habe, herrscht in Hessen gerade großer Lehrermangel, vor allem an den Grundschulen. Keine Ahnung, ob das KM dort versucht, daraus einen zwingenden dienstlichen Grund zu konstruieren und welche Möglichkeiten dort dann die Personalvertretungen haben. Mit Sicherheit kann [@Meike](#), hierzu aber Genaueres beitragen.

Beitrag von „Susannea“ vom 29. September 2019 19:29

Zitat von sam1976

Wenn sich die Schulleitung beim aktuellen LehrerInnenmangel an Grundschulen dagegen sträubt, ist das nachvollziehbar. Aber das ändert nichts an dem Anspruch aus dem HBG. Zumal der Dienstherr nicht nur eine Fürsorgepflicht gegenüber des / der Beamten / Beamtin hat, sondern auch für die Familie.

Zitat von sam1976

wenn zwingende dienstliche
Belange nicht entgegenstehen

Naja, das Problem ist, was gewichten sie nun schwerer, da kann wirklich nur jemand aus dem Bezirk genau helfen, wie die Erfahrungen sind. Aber ich befürchte, da hilft nur direkt anfragen.